

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 07.02.1834 publ. 12.03.1834

22) Bekanntmachung der Consistorialdeputation in Sever vom 7. Feb., publ. den 12. März 1834.

Betr. das Regulativ über Anwendung der Gem.-Ordnung Th. I. Titel 6. auf die Kirchen- u. Schul-Sachen der protestantischen Gemeinden d. Erbhererschaft Sever.

Nachstehendes Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Gemeinden der Erbhererschaft Sever wird hiedurch zur Nachachtung für alle Beikommende öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden sind auch künftig sowohl von den Juraten, als von den nach Art. 126 der Gemeinde-Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Kirchen-Rechnungsführern und Kirchspielsvögten, so wie von den Kirchen-Vorständen, zu befolgen.

Bis zum 30. April 1834 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1834 der Rechnung für das Jahr 1834 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1834 an die Consistorialdeputation einzusenden ist, vorbe-

hältlich besonderer Anordnung der Consistorialdeputation für einzelne Kirchspiele.

Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung, und Einsendung der Voranschläge für das Jahr 18³⁴/₃₅ um einen Monat hinausgerückt, so daß also die Voranschläge spätestens gegen den 15. März 1834 an die Consistorialdeputation eingesandt seyn müssen.

Wegen Anwendung dieses Regulativs auf die Kirchen- und Schulsachen des Kirchspiels Sever wird besondere Verfügung erfolgen.

Exemplare dieses Regulativs sind zu 12 gr. Courant das Exemplar bei dem Buchdrucker Mettcker in Sever zu haben.

Den Aemtern, Predigern, Kirchspielsvögten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. fg. und der den kirchlichen Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der protestantischen Landgemeinden folgender Maassen ange-

wandt und mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens in Einklang gebracht werden.

§. 1. (G. D. Art. 119.)

**A. Kirchen-
Sachen.** Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit
**I. Verwaltungs-
Personale.** allen ihm in den Art. 70. bis 74. beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchen-
Der neue Ausschuß tritt an die Stelle des bisherigen Ausschusses.
Stelle des bisherigen.

§. 2. (G. D. Art. 120.)

Kirchenvorstand. Die in andern Kirchen-Gemeinden Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar in Kirchensachen bei den Kirchen-Officialen (nämlich dem Kirchenvorstande); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs-Behörde als stimmführendes Mitglied beitreten, so daß also der Kirchenvorstand aus dem Amtmann, Prediger, Kirchspielsvogt und Juraten besteht, wo nicht Statt der letzteren nach Artikel 126. besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt werden.

§. 3.

**Geschäfte der
Juraten als Kir-
chen-Rechnungs-
führer.** Die Juraten haben die für die Rechnungsführer in diesem Regulative gegebenen Vorschriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas

anders in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem Suraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu dem besondern Kirchenrechnungsführer steht; namentlich führt er also die Controlle über die Casse und ertheilt dem Suraten die erforderlichen Anweisungen.

§. 4.

Die übrigen zur Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden gehörigen Geschäfte, welche bisher den Suraten zugewiesen waren, verbleiben auch ferner denselben, in so weit dieselben nicht nach dem Regulativ dem Kirchenvorstande zufallen.

Sonstige Geschäfte der Suraten.

§. 5.

In den Kirchspielen, wo besondere Rechnungsführer angestellt werden, liegen die bisher vom Suraten wahrgenommenen Geschäfte, in so weit solche nicht in diesem Regulativ dem Kirchen-Rechnungsführer oder dem Kirchen-Vorstande zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

Geschäftsvertheilung, wo Rechnungsführer eintreten.

§. 6.

Die Kirchenrechnungsführer und die Kirchspielsvögte wenden sich, wie bisher die Suraten, in allen gerichtlichen Angelegenheiten und wenn sie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen, an den Anwalt der geistlichen Güter, welcher sie als Anwalt vertritt, auch ohne besondere Vollmacht.

Der Anwalt der geistlichen Güter bleibt Rechtsbeistand der Verwalter des Kirchenvermögens.

II.
III.



§. 7. (G. D. Art. 121.)

II. Voran-
schlag.

Von dem Kirchenvorstande jedes Kirchspiels wird ein Voranschlag für die Kirchensachen jährlich angefertigt, für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels (Art. 90—101.) folgender Maaßen modificirt gelten.

§. 8. (G. D. Art. 90.)

Dauer des Vor-
anschlags.

Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung der Consistorialdeputation für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget nach dem hieneben angehängten Schema angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis 30. April.

§. 9. (G. D. Art. 90.)

Hauptgegen-
stände des Vor-
anschlags.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen versehen seyn, und sind demselben namentlich die Bestücke und Kostenanschläge wegen der nöthigen Bauten und Reparationen anzulegen.

Der Voranschlag befaßt:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Kirchen-Casse, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Kirchencasse, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;

3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste mit anzugeben sind.

Die Hauptergebnisse des Voranschlags in Kirchensachen sind von dem Kirchenvorstande dem Kirchspielsvogte mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Voranschlage nachrichtlich aufführt.

§. 10. (G. D. Art. 91.)

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Paragraphen 44 und 47, Rücksicht zu nehmen.

Aufstellung des Voranschlags.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchenvorstand, unter Zuziehung des besondern Kirchenrechnungsführers im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Zur Vorbereitung sind künftig die geistlichen Gebäude nicht erst im Frühjahr, sondern schon im Herbst so zeitig zu besichtigen, daß dem Voranschlage (s. §. 9.) Bestick und Kostenanschlag angelegt werden können. Im Uebri- gen bleibt es hinsichtlich der Besichtigung bei den bisherigen Vorschriften, nur daß der besondere Termin zur Vernehmung des Ausschusses über Bestick und Kostenanschlag (nach §. 11.) weg-

fällt, und die Einsendung dieser Belegstücke zugleich mit dem Voranschlage geschieht.

§. 11. (G. D. Art. 92.)

Prüfung desselben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschusse genau durchzugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Postens, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchenanlagen (§. 40 u. 41.) ein Protocoll aufzunehmen.

§. 12. (G. D. Art. 93.)

Offenlegung.

Mit diesem Protocoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, an dem Orte, wo der Kirchspiels-Voranschlag niedergelegt wird, zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 13. (G. D. Art. 94.)

Fernere Prüfung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar an die Consistorialdeputation einzusenden.

§. 14. (G. D. Art. 95.)

Genehmigung.

Die Consistorialdeputation prüft den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigt solchen, wenn sie kein Bedenken dabei findet.

Ausgaben welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, wird sie ihre Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herab setzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 46. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. Mai von der Consistorialdeputation beendigt seyn.

§. 15. (G. D. Art. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Kirchenvorstand zurück, welcher das dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Zufertigung des-
selben an den
Kirchenvorstand,
den Kirchspiels-
vogt u. den Kir-
chenrechnungs-
führer.

Der Kirchenvorstand theilt dem Kirchspielsvogte und dem Kirchenrechnungsführer jedem eine beglaubigte Abschrift des Voranschlages mit. Der Rechnungsführer legt die ihm mitgetheilte Abschrift demnächst seiner Rechnung an.

§. 16. (G. D. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann

Der genehmigte
Voranschlag ist
executorisch.

innerungen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

§. 17. (G. D. Art. 98.)

Anweisungen zur
Zahlung.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weist der Kirchspielsvogt, unter specieller Angabe der betreffenden Rubrik des Voranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Kirchencasse an, in soweit sie nicht in dem Voranschlage ausdrücklich davon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, mit alleiniger Ausnahme des im §. 18. erwähnten Falles, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche die Summen der einzelnen Rubriken im Voranschlage überschreiten, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden, mit Vorbehalt seines Regresses wider den Kirchspielsvogt.

§. 18.

Ueberschreitung
des Voranschlags
in Nothfällen.

In wirklichen Nothfällen ist indeß der Kirchenvorstand befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Ertheilung der desfälligen Zahlungs-Anweisung zu

autorisiren; jedoch muß der Kirchenvorstand alsdann die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderung im Voranschlage im §. 20. bezeichneten Wege unverzüglich erwirken und zu dem Ende spätestens binnen vierzehn Tagen dem Ausschusse das Nothige vorlegen.

In den vom Kirchspielsvogt wegen solcher Ausgaben ertheilten Anweisungen ist die ihm dazu gewordene Autorisation speciell anzuführen.

§. 19.

Einnahmen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstandes, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben, und gültig darüber zu quittiren.

Ermächtigung
des Rechnungsführers zur Erhebung der Einnahmen der Kirche.

Alle sonstige Einnahmen weist der Kirchspielsvogt zur Hebung an, insofern solche nicht ausdrücklich in dem Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausgenommen sind.

Der Mangel einer Anweisung des Kirchspielsvogts macht indeß die ohne solche geleistete Zahlung nicht ungültig.

Demnach bedarf es zur Sicherung der Zahlenden nur bei Hebungen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, von Sei-

ten des Kirchenrechnungsführers der Beibringung einer vorschriftsmäßigen Anweisung.

§. 20. (G. D. Art. 99.)

Veränderungen
d. Voranschlags.

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 10—17.) zu verfahren.

§. 21.

Zu belegende Capitalien gehören nicht in den Voranschlag.

Zu belegende Capitalien sind in dem Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Zur Auszahlung derselben an den Anleiher oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer der Anweisung des Kirchenvorstandes, welche demnächst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Surat ist, mit dem, die Einwilligung des Ausschusses in das Darlehn enthaltenden, Protokolle der Rechnung angelegt werden muß.

§. 22. (G. D. Art. 100.)

Verstättete Einsicht des Voranschlags.

Der Voranschlag, sowohl das Original als die beiden Abschriften (§. 15.) und die etwaigen Abänderungen desselben (§. 18. 20.) müssen dem Beigeordneten und den Ausschussmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Anfertigung des Verzeichnisses d. aufgebrachten Gelder.

§. 23. (G. D. Art. 101.)

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungs-

föhrer den Betrag der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrauchten Anlagen dem Amte anzuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regierung vorzulegen ist.

Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

§. 24. (G. D. Art. 122.)

In Ansehung der Föh- III. Rech-
nungsföh-
rung und
Abnahme.
nung und Abnahme der Rechnungen ist nach den folgender Maaßen modificirten Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113) zu verfahren.

§. 25. (G. D. Art. 103.)

Die Kirchencasse befindet sich im Gewahr- Caffe.
sam des Kirchenrechnungsföh-
rers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Cassen, gänzlich getrennt zu halten.

§. 26. (G. D. Art. 104.)

Die Cassencontrolle liegt dem Kirchspiels- Cassencontrolle.
vogt und dem Kirchengvorstande, namentlich dem Amtmann, ob, und föhrt der Kirchspielsvogt zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen, so wie von den Anweisungen des Kirchengvorstandes, welche jedesmal durch den Kirchspielsvogt an den Kirchenrechnungsföh-
rer gelangen müssen.

Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beim Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche dem Kirchenvorstande zur Einsicht vorzulegen.

§. 27. (G. D. Art. 105.)

Hindernisse bey
der Hebung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäfte der Kirchen-Anlagen, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 28. (G. D. Art. 106.)

Beitreibung der
Rückstände.

Wegen etwaiger Rückstände, sowohl an Kirchen-Anlagen, als an sonstigen Einnahmen der Kirchen-Casse, hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, die Rückstände beizutreiben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß solche eingehen.

§. 29. (G. D. Art. 106.)

Unbeibringliche
Poste.

Erklären der Ausschuß und der Kirchen-Vorstand rückständige Posten für unbeibringlich, so sollen dieselben von dem Kirchenvorstande zum Abgange beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei welchen es der Genehmigung der Consistorial-Deputation bedarf.

§. 30. (G. D. Art. 107.)

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli ^{Termin zur} die Kirchenrechnung in der vorgeschriebenen ^{Rechnungsstel-} lung. Form für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und nebst der Abschrift derselben und den Belegen bei dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Ist der Rechnungsführer Surat, so hat er vor dem 14. Mai jedes Jahrs die vollständigen Materialien zur Kirchenrechnung (Journale über Einnahme und Ausgabe, sämtliche Belege u. s. w.) dem Rechnungssteller der Consistorialdeputation, der ihm auf Verlangen Quittung darüber auf der vom Suraten zu übergebenden Designation der Materialien geben muß, einzuhändigen. Etwaige Säumnisse hat der Rechnungssteller sofort der Consistorialdeputation anzuzeigen, welche gegen den Suraten mit geeigneten Zwangsmitteln verfahren wird. Der Rechnungssteller muß die Rechnung mit einer Abschrift und den Belegen vor dem 28. Juny dem Suraten übergeben, welcher, nachdem er solche mitunterschieden, sie dem Kirchspielsvogt vor dem 1. July einreicht. Nachlässigkeiten des Suraten oder des Rechnungstellers in dieser Beziehung werden vom Kirchspielsvogte resp. dem Suraten schriftlich

der Consistorial-Deputation zur Ergreifung der zweckdienlichen Zwangsmaßregeln angezeigt.

§. 31. (G. D. Art. 108.)

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuss.

Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe vor dem 15. Juli mit seinen etwaigen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuss vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des §. 28. (G. D. Art. 106. Abschn. 1.) nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Das bei diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses betreffende, Protocoll (Examinations-Protocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an den Kirchenvorstand.

§. 32. (G. D. Art. 109.)

Verfügung des Kirchenvorstandes.

So weit es dem Kirchenvorstande zweckmäßig erscheint, zieht dieser über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und hat er jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Consistorial-Deputation eingesandt werden kann.

§. 33. (G. D. Art. 110.)

Die Consistorialdeputation hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen ^{Weitere Prüfung u. Abschluß} der Rechnung. durch den Rechnungsführer (der die ihm mitgetheilten Notaten bei der Beantwortung zurücksendet) beantworten zu lassen, und wird mit der Decision der Rechnungen und der Anfertigung des Schlusses, nöthigenfalls mit Zuziehung des Rechnungsführers und des Kirchspielsvogts, wie bisher, verfahren.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungsschluß übersendet die Consistorial-Deputation in Abschrift dem Kirchenvorstande, welcher dieselben dem Ausschuss bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen hat. Letzterer liefert solche, mit Ausnahme des Schlusses, nach Aufstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine letzte Rechnung beziehen, nach seinem Abgange als Rechnungsführer an den Kirchenvorstand zurück.

§. 34. (G. D. Art. 111.)

Innerhalb vierzehn Tagen nach der gefe- ^{Einwendungen} ^{gegen den Rech-} fertigung an den Rechnungsführer ^{nungsschluß.} müssen, bei Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, worauf dann der Kirchen-

vorstand innerhalb eines Monats von Ablauf der zur Anbringung der Beschwerden oben bestimmten Frist an die Consistorial-Deputation berichtet, nachdem er zuvor, den Umständen nach, über die Beschwerden des Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers das Gutachten des Ausschusses eingelesen hat.

Gegen den weiteren Bescheid der Consistorial-Deputation hat der Recurs an die competente höhere Behörde Statt.

§. 35. (G. D. Art. 112.)

Offenlegung der
Kirchenrechnung

Ist das ganze Rechnungsabnahme-Geschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Abschrift der Kirchenrechnung mit den Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, zu aller Betheiligten Einsicht vierzehn Tage lang in einem angemessenen, vom Ausschusse zu bestimmenden Locale niedergelegt werden, damit Jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

§. 36. (G. D. Art. 113.)

Aufbewahrung
der Rechnung.

Das Original der Kirchenrechnung wird in der Registratur der Consistorial-Deputation aufbewahrt. Die, in den vorigen §§. erwähnte, Abschrift bleibt nebst der mitgetheilten Abschrift der Notaten, deren Beantwortung, der Decisionen und des Rechnungsschlusses, in der

Pfarr-Registratur, wo der Rechnungsführer davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 37.

Wird in einem Kirchspiele, unter Aufhebung der Kirchen-Zuratschaften, ein Kirchen-Rechnungsführer angestellt, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Documente über die Capitalien zu prüfen und solche sodann in einem vor dem Antritte des Rechnungsführers anzuberaumenden Termine, in Gegenwart des abgehenden Zuraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschusse durchzugehen.

Verfahren, wenn der Zurat abgeht und ein besonderer Rechnungsführer eintritt.

Der Kirchenvorstand giebt in dem Termine zuerst sein Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nimmt sodann die Erklärung des Ausschusses über die Capitalien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Verlangt der Ausschuss eine Frist zur Abgabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusetzender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuss schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, indem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendungen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Kirchen-Gemeinde selbst für die Sicherheit derjenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Er-

II.

III.

klärung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Suraten zu haben.

Besonderer Umstände wegen kann indesß ausnahmsweise die Consistorial-Deputation noch einen dritten Termin zur Erklärung des Ausschusses ansetzen.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die abgehaltenen Original-Protocolle, nach schlüssig abgegebener Erklärung des Ausschusses, zur Aufbewahrung in der Registratur der Consistorialdeputation an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden.

§. 38.

Verfahren beim
Wechsel der Suraten.

Bei Veränderungen der Suraten, wo die Kirchenguratschaften beibehalten werden, und beim Wechsel der Hebung, bleibt es, sowohl in Ansehung des Vorschlags derselben, als in Ansehung der Abnahme der Capitalien und Zinsrestanten, bei den bestehenden Anordnungen.

Demnach sind auch künftig die Suraten von den Interessenten zu wählen.

§. 39.

Verfahren beim
Wechsel der Kirchen-Rechnungsführer.

Bei Veränderung des Kirchenrechnungsführer bestimmt der Prediger einen Tag, an welchem nach einem von demselben abzuhaltenen Protocoll, unter Zuziehung des Kirchspielsvogts und in Gegenwart des abgehenden Rech-

nungsführers oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, dem neuen Rechnungsführer die Original-Documente über die Capitalien vorgelegt und seine Zweifel über dieselben und etwaige Zinsrestanten zu Protocoll genommen werden.

§. 40. (G. D. Art. 114.)

Eine Kirchen-Anlage kann nur von der Regierung oder der Cammer auf Requisition der Consistorial-Deputation zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

- 1) feststeht, daß die Kirchen-Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften der Paragraphen 45. und 46. zu berücksichtigen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchen-Vermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchen-Auskünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung, deren Requisition vom Kirchenvorstande gleich nach eingegangener Genehmigung des Voranschlags mit specieller Be-

II.

III.

IV. Kirchen-
Anlagen.
Bewilligung und
Ausschreibung.



ziehung auf denselben in einem besondern Bezirke nachgesucht werden muß, geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der von der Consistorial-Deputation allgemein (§. 14.) oder besonders (z. B. §. 20.) dazu erteilten Genehmigung, so wie der Ermächtigung der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung, Erwähnung zu thun ist.

§. 41. (G. D. Art. 115.)

Einwirkung des Kirchen = Vorstandes und Ausschusses.

Nach jenen Bedingungen (§. 40. n. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchenvorstand und der Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlages (§. 10. 11. 20.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im §. 44. und 47. vorgeschrieben ist.

§. 42. (G. D. Art. 116.)

Hebungs = Register.

Soll eine Kirchen = Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs = Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs = Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der

bei Ausschreibung der Anlage (§. 40. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an einem andern passenden, vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen, nebst etwaigem eigenen Gutachten, an das Amt einzusenden.

§. 43. (G. D. Art. 117.)

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszuweisen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder der Cammer (§. 40. Abs. 1. §. 14. 20.) für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den die Anlage erhebenden Rechnungsführer oder Amtseinehmer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 44. (G. D. Art. 75.)

In Ansehung aller Kirchenlasten soll die Sorge des Ausschusses, wie des Kirchspiels-

V. Kirchenlasten.
Erweiterung oder Aenderung derselben.

vogts, dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise, getragen, daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden, und daß in Ansehung der Einführung neuer Kirchenlasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 45. (G. D. Art. 77.)

Auflegung neuer
Lasten.

Neue Kirchenlasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung der Consistorial-Deputation, oder durch ein Gesetz.

§. 46. (G. D. Art. 78.)

Sicherung gegen
Erschwerung be-
stehender Lasten.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinde erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 9.) soll von den Verwaltungs-Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuss darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen

würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der Kirchenlasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung, von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung December 20. 1814. Gesetz-Sammlung Bd. 2: S. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

§. 47. (G. D. Art. 84.)

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchenlasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß), kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

Änderung des
Beitragsfußes.

II.

III.

§. 48. (G. D. Art. 79.)

VI. Von der
Verwaltung
des Kirchen-
Vermögens
und Bestrei-
tung der Kir-
chenlasten.
Inventarium.

Wenn der Ausschuss es nothwendig erach-
tet, so kann derselbe, unter Anweisung des Kir-
chenvorstandes, zur Grundlage der Verwaltung
ein geuaues Verzeichniß des Vermögens und
der allgemeinen und besonderu Berechtigungen
und Lasten der Kirche anfertigen, worin alle
Zuständigkeiten und Obliegenheiten derselben in
diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Ges-
halte und Werthe, aufzunehmen, auch in der
Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zu-
gänge, gehörig nachzuführen sind.

§. 49. (G. D. Art. 80.)

Register.

Neben diesem Inventarium sind in jedem
Kirchspiele Register über die ständigen und un-
ständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen der
Kirche, so wie über die Dienste, unter Mit-
wirkung des Kirchenvorstandes, anzufertigen,
und durch vorschriftsmäßige Revision stets in
guter Ordnung zu erhalten.

§. 50. (G. D. Art. 81.)

Öeffentliche Ver-
pachtungen und
Ausdingungen.

Verpachtungen sollen in der Regel öffent-
lich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meist-
bietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch
die Pflchtigen selbst geleistet werden, vielmehr
vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam ge-

funden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von dem Kirchenvorstande regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

§. 51. (G. D. Art. 82.)

Auf Antrag des Ausschusses kann von Ausnahmen. diesen Vorschriften (§. 50.) aus erheblichen Gründen von der Consistorial-Deputation eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchenvorstande auf Antrag des Ausschusses zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

§. 52.

Eine öffentliche Ausdingung an den Fortsetzung. Mindestfordernden ist nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu auersiehener Sachver-

ständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

- 2) wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung un Zweckmäßig erscheinen lassen.

§. 53. (G. D. Art. 83.)

Genehmigung.

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf nicht der Genehmigung der Consistorial-Deputation:

- 1) im Falle des §. 52. Nr. 2.;
- 2) wenn das Gebot oder die Forderung nicht über 50 Rthlr. beträgt;
- 3) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht,

vorausgesetzt, daß in den letztgedachten drei Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses nichts gegen die Zuschlags-Ertheilung einwenden.

§. 54. (G. D. Art. 85.)

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemein-

Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen

und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der Consistorial-Deputation zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

§. 55. (G. D. Art. 86.)

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende, Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 56. (G. D. Art. 87.)

Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten einer Kirchengemeinde und Verwendung von Capitalien, insoweit solche überall verwandt werden dürfen, zu Zwecken der Kirchengemeinde, sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung der Consistorialdeputation geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

§. 57. (G. D. Art. 88.)

Führen und Handdienste in Kirchengemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

§. 58.

Da, wo eine Aufhebung der Kirchen-

schafftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Vertheilung größerer Ausgaben.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Dienste.

Belegung der Capitalien durch

den Kirchen-
Rechnungsfüh-
rer.

Juratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Kirchenrechnungsführer wegen Belegung eingehender Capitalien zeitig Vorschläge bei dem Kirchenvorstande, unter Anlegung der nöthigen Sicherheits-Papiere, einreichen und zu diesem Ende das zu belegende Capital in dem Severschen Wochenblatte ausbieten, wenn sich ihm nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen des Capitals darbietet.

Findet der Kirchenvorstand die Vorschläge des Kirchenrechnungsführers zur Berücksichtigung geeignet, so legt er solche dem Kirchspiels-Ausschusse mit seinem Gutachten, welches genügend detaillirt aus dem Protocolle hervorgehen muß, vor, und hat dann der Ausschuss darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wird die Anleihe bewilligt, so ertheilt der Kirchenvorstand eine Anweisung zu deren Auszahlung an den Anleiher, und hat der Rechnungsführer die Aufnahme des Schulddocuments, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erforderliche Ingrossation zu sorgen, demnächst aber die Documente dem Kirchspielsvogte zuzustellen, welcher sie dem Ausschusse vorlegt und, daß dieser nichts dabei zu erinnern gefunden, bescheinigt. Die Documente werden sodann dem Prediger zur

vorschriftsmäßigen Aufbewahrung übergeben und dem Rechnungsführer, wenn er deren bedarf, nur gegen Empfangschein verabsolgt.

§. 59.

Bringt der Rechnungsführer in Erfahrung, daß ein belegtes Capital unsicher steht, so muß er hievon sofort beim Kirchenvorstande Anzeige machen, und dessen weitere Verfügung gewärtigen.

Maafregeln zur
Sicherheit des
Kirchen-Vermögens.

Eben so verfährt er, wenn bei Concurfen oder Convocationen eine Gefahr des Verlustes für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kirchengemeinde entsteht.

In beiden Fällen hat der Kirchenvorstand dem Ausschusse das Erforderliche zu eröffnen.

§. 60.

Wo die Juraten beybehalten werden, sorgen diese nach der bisherigen Einrichtung die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit, wofür eventuell die Kirchspielsinteressenten verantwortlich bleiben.

Belegung der
Capitalien durch
den Juraten.

§. 61.

Einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Ausschusses, so wie dem Rechnungsführer, darf ein den Fonds der Gemeinde gehöriges Capital nur nach vorgängiger besonderer Erlaubniß der Consistorial-Deputation dargeliehen werden.

Verbot der Belegung bei Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes u. des Ausschusses.

II.

III.



§. 62. (G. D. Art. 89.)

Klagen und An-
gaben für die
Kirchengemeinde

Eine Kirchengemeinde kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Consistorial-Deputation.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

- 1) Wo die Juraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angabe ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.
- 2) Wo besondere Rechnungsführer eingetreten sind, klagen diese die Zinsen, jährlichen Renten, Pachtgelder und Mobilienkaufgelder ebenfalls ohne weitere Autorisation ein, so wie sie auch ohne solche die Angaben wegen aller Einnahmen mit Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur Einklagung der Capitalien bedürfen sie der Zustimmung des Ausschusses. Sonstige Klagen und Angaben besorgt der Kirchspielsvogt.

§. 63.

Klagen gegen die
Kirchengemeinde

Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, (Regierungs-Bekanntmachung September 20. 1817., Ges.-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung,

daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, der Consistorial-Deputation obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

§. 64.

Vorstehende Bestimmungen finden in den B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulsachen. Fällen, wo einem ganzen Kirchspiele die Unterhaltung einer Schule obliegt, auch auf die Schulsachen Anwendung, welche dann gemeinschaftlich mit den Kirchen-Angelegenheiten verwaltet werden.

In Ansehung aller Schulen, deren Unterhalt nur einem Theile eines Kirchspiels obliegt, bleibt es bis weiter bei der bisherigen Einrichtung; indeß werden künftig die Rechnungen der Nebenschulachten jährlich vor dem 1. July der Consistorial-Deputation eingereicht, welche, wenn die jährlichen Ausgaben 100 rC Gold übersteigen, die Monitur derselben durch den Anwalt der geistlichen Güter und demnächst die Decision, wie bey den Kirchenrechnungen, verfügt, die Rechnungen von geringerm Belange aber den Schulofficialen zur Revision und Decision zusendet. Auch steht es solchen Schulachten jederzeit frei, in Gemäßheit der deshalb im Art. 139. der Gemeinde-Ordnung



ertheilten Befugniß, auf ihre neue Constituirung anzutragen.

§. 65.

Schlussbemerkung.

Abänderungen dieses Regulativs bleiben in Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeindeordnung vorbehalten und zwar auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeindeordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.

~~~~~

S c h e m a.

Kirchen = Gemeinde N. N.

V o r a n s c h l a g

für das Rechnungs = Jahr  
vom 1. May 18 .. bis 30. April 18 ..

~~~~~

Beizlagen.	I. Einnahme.	Gold.		Cour.		Bemerkungen.
		Rt.	gr.	Rt.	gr.	
	Gewisse Einnahme.					Was nach §. 9. n. 3. über etwaige Dienste anzugeben ist, muß hier bemerkt werden. ad 1. bis 6. bedarf keiner Anweisung.
	A. ständige.					
	1) an heiligen Heuergelbern .					
	2) an Warf oder Grundheuergelbern					
	3) an Erbheuergelbern					
	Latus					

Bei-
lagen.

I. Einnahme.

Gold. Cour.

Bemerkungen.

Rt. gr. Rt. gr.

Transport

- 4) an Kirchen- und Käsegeldern
- 5) an Deputatgeldern
- 6) an Zinsen und ausstehenden Capitalien
- a. von Kirrencapitalien
- b. von Sangelcapitalien
- c. von Schulcapitalien

B. unständige.

- 7) an Heuergeldern, laut des der Kirchenrechnung vom Jahre 18 . . . anliegenden Verheuerungs-Protocolls
- 8) an Leichenlafenuergeldern
- 9) an Kirchenstuhlheuergeldern
- 10) an Kirchenleiterheuergeldern
- 11) an Grabheuergeldern
- 12) an Klingbeutel- oder Büchfengeltern
- 13) an Cassebestand
- 14) an Receßgeldern
- 15) an Restanten aus voriger Rechnung
- 16) an Weinkauf
- 17) an verkauften Kirchen- und Grabstellen
- 18) an verkauften alten Bau-Materialien
- 19) an Brüchen
- 20) für Leichen, die in die Kirche gesetzt werden
- 21) für Röhren der Orgel, wenn Leichen in die Kirche gesetzt werden
- 22) für Vor- und Nachläuten bei Begräbnissen
- 23) an Vermächtnissen
- 24) an Insgelein

Summa

II.

III.



Bei-
lagen.

II. Ausgabe.

Gold.

Cour.

Bemerkungen.

	Gold.		Cour.		Bemerkungen.		
	Rt.	gr.	Rt.	gr.			
	Gewisse Ausgaben.						
lit. A. - B.	<p>1) An Bau- und Reparationskosten, laut der sub litt. A. u. B. anliegenden Besichtigungs-Protocolls und Besticks nebst Kostenanschlag (dahin gehören: a) in der Gemeinde Sever: die Kirche, Kirch- u. Glockenthurm, der Kirchhof, die Superintendentur; (das Archidiaconus - Diensthaus) das Diaconus - Diensthaus; das Conrectors - Diensthaus; das Præceptors - Diensthaus; b) in den Landgemeinden: die Kirche, die Pastoreyen, die Schulhäuser;)</p>						
	2) für Communionwein u. Oblaten, (wenn deshalb ein Gewisses zugebilligt ist.)				ad 2. bedarf keiner Anweisung.		
	3) an Salariengeldern: an den Schullehrer . . . an den Kirchenboten . . . an den Kirchenthürhüter				ad 3. desgl.		
	4) an Zinsen, a. von Carzelcapitalien . . . b. von Schullehrercapitalien				ad 4. desgl.		
	5) an Herrschaftlichen Gefällen und andern öffentlichen Abgaben laut Quittungsbuch . . . Brandcassenbeitrag . . . (specificirt wie oben ad 1.)				ad 5. desgl.		
	6) an abzutragenden Capitalien nebst Zinsen				ad 6. desgl.		
	7) an diesjährigen Kirchenvisitationskosten				ad 7. desgl.		
	8) an Deputatgeldern				ad 8. desgl.		
	9) für das Seversche Wochenblatt				ad 9. desgl.		
	Latus						

Bei- lagen.	II. Ausgabe.	Gold.		Cour.		Bemerkungen.
		Rt.	gr.	Rt.	gr.	
litt.	Transport					
	Muthmaßliche Ausgaben.					
	10) an Vorschuß					
	11) für Weissen, Schornsteinfe- gen und Glaserarbeit an den geistl. Gebäuden					
	12) an Aufsichtsgeldern, Reise- und Zehrungskosten des Ju- raten					
	13) für Wachslichter auf dem Altar					
	14) an Hebungsgebühr von der Einnahme:					ad 14. desgl. und fällt weg, wo die Juraten beibliehen, da es bei der bis- herigen Be- stimmung rück- sichtlich ihrer Bemühungen sein Bewen- den behält.
	a) an ständigem und unstän- digem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brücken, ein halb Procent.					
	b) an Feuer- und Kaufgel- dern 2 Procent					
	15) für Verfertigung der Rech- nung, Abschrift derselben und der Beylagen, desgleichen den Einband					ad 15. desgl.
	16) für nicht vorher gesehene Fälle					
	17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zuläs- sig können voraus gesehen werden):					
	Summa					

II.

III.

